

TE OGH 2015/9/29 8Ob46/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn sowie die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M***** H*****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Buchmüller GmbH in Altenmarkt im Pongau, gegen die beklagte Partei Mag. G***** K*****, vertreten durch WKG Korp-Grünbart Rechtsanwälte GmbH in Ried im Innkreis, wegen Zuhaltung eines Vertrags (Streitwert 357.471,44 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 23. März 2015, GZ 12 R 6/15m-55, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Das Berufungsgericht ist auf die im Rechtsmittel der Beklagten behauptete Nichtigkeit des erstgerichtlichen Urteils (§ 477 Abs 1 Z 9 ZPO) eingegangen und hat sie mit entsprechender Begründung (vgl. RIS-Justiz RS0042133) verworfen. Dieser Beschluss kann im Verfahren dritter Instanz nicht mehr bekämpft werden (RIS-Justiz RS0042981; RS0043405). 1. Das Berufungsgericht ist auf die im Rechtsmittel der Beklagten behauptete Nichtigkeit des erstgerichtlichen Urteils (Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 9, ZPO) eingegangen und hat sie mit entsprechender Begründung (vergleiche RIS-Justiz RS0042133) verworfen. Dieser Beschluss kann im Verfahren dritter Instanz nicht mehr bekämpft werden (RIS-Justiz RS0042981; RS0043405).

2. Im Übrigen zeigt die Revision keine über die Umstände des Einzelfalls hinaus erhebliche Rechtsfrage auf.

Ein Irrtum wird im Sinne des § 871 ABGB auch dann „durch den anderen Teil veranlasst“, wenn er nicht vom Vertragspartner selbst, sondern von einer Person hervorgerufen wurde, die für den Vertragspartner beim Vertragsabschluss oder bei dessen Vorbereitung tätig war (RIS-Justiz RS0016196). Ein Irrtum wird im Sinne des Paragraph 871, ABGB auch dann „durch den anderen Teil veranlasst“, wenn er nicht vom Vertragspartner selbst, sondern von einer Person hervorgerufen wurde, die für den Vertragspartner beim Vertragsabschluss oder bei dessen Vorbereitung tätig war (RIS-Justiz RS0016196).

Gehilfen, derer sich der Vertragspartner des Irrenden bei den Vertragsverhandlungen bedient, sind nicht Dritte iSd

§ 875 ABGB (RIS-Justiz RS0016309; Pletzer in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON1.01 § 875 ABGB Rz 7), soweit sie im Rahmen ihres Auftrags tätig sind (RIS-Justiz RS0016309 [T11]).Gehilfen, derer sich der Vertragspartner des Irrenden bei den Vertragsverhandlungen bedient, sind nicht Dritte iSd Paragraph 875, ABGB (RIS-Justiz RS0016309; Pletzer in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON1.01 Paragraph 875, ABGB Rz 7), soweit sie im Rahmen ihres Auftrags tätig sind (RIS-Justiz RS0016309 [T11]).

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass ein Irrtum der Beklagten über die Immobilien-ertragsteuerpflicht nicht von der Klägerin veranlasst wurde, weil diese als Käuferin keine Aufklärungspflichten über Nebenkosten traf und der Makler daher auch nicht als ihr Gehilfe bei der Erfüllung solcher Pflichten auftreten konnte, ist keineswegs unvertretbar.

Ein bloßer Irrtum über steuerliche oder sonstige zwingende Rechtsfolgen eines Geschäfts, über die der Vertragspartner nicht aufklären musste, ist unbeachtlich (ua Pletzer aaO § 871 ABGB Rz 35 ff; RIS-Justiz RS0008653; RS0014896).Ein bloßer Irrtum über steuerliche oder sonstige zwingende Rechtsfolgen eines Geschäfts, über die der Vertragspartner nicht aufklären musste, ist unbeachtlich (ua Pletzer aaO Paragraph 871, ABGB Rz 35 ff; RIS-Justiz RS0008653; RS0014896).

Textnummer

E112456

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0080OB00046.15W.0929.000

Im RIS seit

28.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at